

**Vergütungstarifvertrag vom 01.01.2008,  
in der Fassung vom 01.01.2019**

**Zwischen der**

**Schlosspark-Klinik GmbH für die Schlosspark-Klinik**

**sowie der**

**Park-Klinik Weißensee GmbH & Co. Betriebs KG für die Park-Klinik Weißensee**

**(im Folgenden Kliniken genannt)**

**und dem**

**Marburger Bund**

**Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands**

**Landesverband Berlin / Brandenburg e.V.**

**(im Folgenden Gewerkschaften genannt)**

**wird folgender Tarifvertrag geschlossen (wobei aus sprachtechnischen Gründen die Bezeichnung von Personen stets maskulin erfolgt, die feminine Form jedoch jeweils als eingeschlossen gilt):**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze.....	3
§ 3	Höhe der Vergütung .....	4
§ 4	Tätigkeitsbereiche und Vergütungsgruppen.....	4
(1)	Vergütungsgruppe Arzt in Weiterbildung.....	4
(2)	Vergütungsgruppe Facharzt.....	4
(3)	Vergütungsgruppe Oberarzt.....	4
(4)	Vergütungsgruppe Leitender Oberarzt / Chefarztvertreter.....	4
§ 5	Mehrarbeitsvergütung / Zeitzuschläge / Leitungszulage.....	4
§ 6	Übergangs- und Schlussvorschriften .....	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für die Schlosspark-Klinik sowie für die Park-Klinik Weißensee.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt persönlich für Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zu den Kliniken stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

(3) Ärzte, die sowohl in den unter Abs. (1) genannten Einrichtungen als auch in der ärztlichen Praxis beschäftigt sind, unterliegen diesem Tarifvertrag nur dann, wenn sie überwiegend Arbeit in den Kliniken leisten.

(4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für<sup>1</sup>

- a) Leitende Ärzte (Chefärzte) sowie Oberärzte, deren Arbeitsverhältnisse individualrechtlich günstiger geregelt sind oder werden.
- b) Leitende Angestellte,
- c) Geringfügig Beschäftigte,
- d) Honorarkräfte und externe Auftragnehmer,
- e) Beschäftigte, für die ein Eingliederungszuschuss (§§ 88ff SGB III oder § 16 SGB II) gewährt wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Förderung ausläuft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten.

## **§ 2 Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze**

(1) Jeder Arzt ist in eine der in § 4 aufgeführten Vergütungsgruppen einzugruppieren. Die Höhe der Grundvergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Vergütungstabelle (Anlage zu diesem Tarifvertrag). Die dort ausgewiesenen Beträge sind monatlich und in Euro zu verstehen.

Sämtliche aufgeführten Beträge des Vergütungstarifvertrages verstehen sich als Bruttobeträge.

(2) Umfasst das Arbeitsgebiet des Arztes mehrere Tätigkeiten, die verschiedenen Gruppen zugeordnet sind, ist er entsprechend seiner überwiegenden Tätigkeit einzugruppieren, sofern diese nachhaltig ausgeübt wird.

(3) Übt ein Arzt vorübergehend die Tätigkeit einer höheren Vergütungsgruppe aus und dauert die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate an, erhält er ab dem ersten Tag der höherwertigen Tätigkeit eine Zulage, die der Differenz zwischen seiner Vergütung und derjenigen der höherwertigen Tätigkeit entspricht.

(4) Nicht vollbeschäftigte Ärzte (Ärzte in Teilzeit) erhalten von der Vergütung, die für entsprechend vollbeschäftigte Ärzte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 13 des Manteltarifvertrages entspricht.

---

<sup>1</sup> Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass Mitglieder von Konzernleitungen (z.B. Geschäftsleiter, Direktoren und ihre Stellvertreter) nicht vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst sind

(5) Bei Ärzten werden Vorzeiten ärztlicher Tätigkeiten, fachärztlicher Tätigkeiten und oberärztlicher Tätigkeiten bei der Beschäftigungszeitzulage (Stufeneinordnung) der Entgelttabelle angerechnet.

### **§ 3 Höhe der Vergütung**

(1) Bei seiner Einstellung erhält der Arzt die Anfangsgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe (Stufe 1).

(2) Bei einer Höhergruppierung oder Herabgruppierung erhält der Arzt die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe zuzüglich der sich daraus ergebenden Beschäftigungszeitzulage (Stufeneinordnung).

(3) Die Beschäftigungszeitzulage wird für eine Vollbeschäftigung gezahlt. Nicht vollbeschäftigte Ärzte erhalten die Beschäftigungszeitzulage anteilig auf die für ihre Teilzeitbeschäftigung vereinbarte Grundvergütung.

Wird nach einer Vollzeitbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, vermindert sich neben der Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe auch die erworbene Beschäftigungszeitzulage anteilig.

(4) Für die Kliniken besteht die Möglichkeit, mit der Gewerkschaft auf betrieblicher Ebene einen eigenen Notlagentarifvertrag abzuschließen, der von den Regelungen dieses Tarifvertrages abweichen kann. Das Nähere regelt ein gesonderter Tarifvertrag.

### **§ 4 Vergütungsgruppen**

(1) Vergütungsgruppe 09, Arzt, Arzt in Weiterbildung

(2) Vergütungsgruppe 10, Facharzt

(3) Vergütungsgruppe 11, Oberarzt

(4) Vergütungsgruppe 12, Leitender Oberarzt / Chefarztvertreter

### **§ 5 Mehrarbeitsvergütung / Zeitzuschläge / Leitungszulage**

(1) Für Überstunden im Sinne von § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 sowie Überstunden im Sinne von § 14 des Manteltarifvertrages, die nicht innerhalb des Ausgleichszeitraums ausgeglichen werden, wird eine Stundenvergütung gezahlt, die sich durch Division der monatlichen Tabellenvergütung zzgl. tariflicher und persönlicher Zulagen durch 173,2, zuzüglich eines Zuschlags von 25 % ergibt.

(2) Für Arbeiten zu folgenden Zeiten werden folgende Zuschläge bezahlt:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) Für Nacharbeit  | 3,00 € pro Stunde       |
| b) Für Arbeiten an Sonntagen                                   | 25 % der Grundvergütung |
| c) Für Arbeiten an Heiligabend<br>und Silvester (ab 12.00 Uhr) | 25 % der Grundvergütung |
| d) Für Arbeiten an Feiertagen                                  | 35 % der Grundvergütung |
| e) Für Arbeiten an Feiertagen, die auf                         |                         |

einen Sonntag fallen

50 % der Grundvergütung

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Absatz (2) Buchstaben b) bis e) wird nur der jeweils höchste gezahlt.

(4) Ärzte, die überwiegend im Schichtdienst arbeiten, erhalten eine monatliche Schichtzulage von 60 €.

(5) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,00 €.

(6) Heiligabend und Silvester werden als ganztägige Feiertage behandelt, Zuschlagsregelungen für die Tage werden im § 5 Abs. 2) Buchst. c) des Vergütungstarifvertrages geregelt.

## **§ 6 Übergangs- und Schlussvorschriften**

(1) Dieser Vergütungstarifvertrag ist an einer geeigneten, allen Ärzten zugänglichen Stelle auszulegen.

(2) Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(3) Dieser Vergütungstarifvertrag einschließlich der Anlagen kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.06.2021

Berlin, den 17.06.2019

Für die Kliniken

Für die Gewerkschaft

Mario Krabbe  
Geschäftsführer

Dr. Peter Bobbert  
Vorstandsvorsitzender

Wilfried Wagner  
Personaldirektor

Guido Salewski  
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Tabellenentgelte Ärzte ab dem 01.01.2019						
<b>9 Arzt</b>	1. Jahr	Ab dem 2. Jahr	Ab dem 3. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 5. Jahr	Ab dem 6. Jahr
	4.530,17 €	4.708,99 €	4.947,42 €	5.126,24 €	5.483,88 €	5.621,86 €
<b>10 Facharzt</b>	1. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 7. Jahr	Ab dem 9. Jahr	Ab dem 11. Jahr	Ab dem 13. Jahr
	5.901,15 €	6.318,38 €	6.676,03 €	6.974,06 €	7.272,13 €	7.582,64 €
<b>11 Oberarzt</b>	1. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 7. Jahr			
	7.391,34 €	7.748,97 €	8.124,02 €			
<b>12 CA-Vertreter</b>	1. Jahr					
	8.464,27 €					

Tabellenentgelte Ärzte ab dem 01.01.2020						
<b>9 Arzt</b>	1. Jahr	Ab dem 2. Jahr	Ab dem 3. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 5. Jahr	Ab dem 6. Jahr
	4.652,48 €	4.836,13 €	5.081,00 €	5.264,65 €	5.631,94 €	5.773,65 €
<b>10 Facharzt</b>	1. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 7. Jahr	Ab dem 9. Jahr	Ab dem 11. Jahr	Ab dem 13. Jahr
	6.060,48 €	6.488,98 €	6.856,28 €	7.162,36 €	7.468,48 €	7.787,37 €
<b>11 Oberarzt</b>	1. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 7. Jahr			
	7.590,91 €	7.958,19 €	8.343,37 €			
<b>12 CA-Vertreter</b>	1. Jahr					
	8.692,81 €					

Tabellenentgelte Ärzte ab dem 01.01.2021						
<b>9 Arzt</b>	1. Jahr	Ab dem 2. Jahr	Ab dem 3. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 5. Jahr	Ab dem 6. Jahr
	4.712,96 €	4.899,00 €	5.147,05 €	5.333,09 €	5.705,16 €	5.848,71 €
<b>10 Facharzt</b>	1. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 7. Jahr	Ab dem 9. Jahr	Ab dem 11. Jahr	Ab dem 13. Jahr
	6.139,27 €	6.573,34 €	6.945,41 €	7.255,47 €	7.565,57 €	7.888,61 €
<b>11 Oberarzt</b>	1. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 7. Jahr			
	7.689,59 €	8.061,65 €	8.451,83 €			
<b>12 CA-Vertreter</b>	1. Jahr					
	8.805,82 €					